

Dr. Martin Forster
Tellstrasse 49
8400 Winterthur

KR-Nr. 117/1991

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

Sehr geehrter Herr Präsident

Hiermit reiche ich gemäss § 18 des Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes eine Einzelinitiative ein mit folgendem Wortlaut:

Die kantonale Gesetzgebung ist so zu ändern, dass beim Pensionierungsalter und bei den übrigen Pensionierungsbedingungen von Beamten und Arbeitnehmern des Kantons Zürich und der Körperschaften, für die der Kanton Zürich gesetzgebungstechnisch zuständig ist, keine Unterschiede zwischen Frau und Mann bestehen.

Begründung:

Seit dem 14. Juni 1981 sind Mann und Frau gemäss Art. 4 Abs. 2 BV gleichberechtigt. 10 Jahre sollten genügen, um diesem Grundsatz auch bei den Pensionierungsbedingungen zum Durchbruch zu verhelfen. Die Tatsache, dass die eidgenössischen Behörden die Gleichstellung der Geschlechter bei der AHV verzögern, entschuldigt eine Untätigkeit des Kantons Zürich auf diesem Gebiet nicht länger. Das Bundesgericht kann wohl die Kantone, nicht aber den Bundesgesetzgeber zur Beachtung der Bundesverfassung zwingen. Die Gleichstellung sollte aus gesetzgeberischem Willen und nicht unter dem Druck eines Bundesgerichtsurteils erfolgen.

Winterthur, den 10. Juni 1991

Dr. Martin Forster